

8. Ist für die Entscheidung der Frage, ob eine verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch ist, von Bedeutung, daß ein Dritter dem Schuldner gegenüber die Verpflichtung übernommen hat, die von diesem verwirkte Strafe zu bezahlen?

BGB. § 343.

III. Zivilsenat. Urt. v. 17. November 1914 i. S. G. (Bekl.) w. Krankenkassenverband der Stadt B. (Kl.). Rep. III. 268/14.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte war vom Kläger für die Zeit von 1910 bis 1918 als Kassenarzt gegen 10000  $\mathcal{M}$  Jahresgehalt angestellt worden, trat jedoch die Stellung nicht an. Der Kläger verlangt deshalb von ihm die im Vertrag auf Verweigerung der Erfüllung angebotene Vertragsstrafe von 12000  $\mathcal{M}$ . Sein Anspruch ist rechtskräftig dem Grunde nach für berechtigt erklärt worden. Der Beklagte begehrt nunmehr Herabsetzung der Strafe auf einen angemessenen Betrag und macht geltend, durch den Vertragsbruch sei der Kläger weder wirtschaftlich noch anderweit geschädigt. Bei Beurteilung der Strafhöhe dürfe nicht in Betracht gezogen werden, daß die Strafe tatsächlich von dem „Verbande der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen (Leipziger Verband)“ getragen werde. . . .

Das Landgericht ermäßigte die Strafe auf 2000  $\mathcal{M}$ , das Kammergericht verurteilte zur Zahlung der vollen Vertragsstrafe. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Nach § 343 BGB. ist bei Beurteilung der Angemessenheit der Vertragsstrafe jedes berechnete Interesse des Gläubigers in Be-

tracht zu ziehen. Der Richter entscheidet nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls, ob die Abwägung der Interessen ergibt, daß die verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch ist. Die Frage ist an sich der Revision entzogen, soweit nicht bei der Ausübung des Ermessens der Richter von falschen Rechtsgrundsätzen ausgegangen ist (vgl. Jur. Wochenschr. 1907 S. 12 Nr. 13). . . .

Handelt es sich darum, ob die verwirkte Strafe als unverhältnismäßig hoch herabgesetzt werden soll, so steht die Rücksicht auf die Interessen des Gläubigers in erster Reihe. Die wirtschaftliche Lage des Schuldners kann in Rechnung gezogen werden, sie ist aber niemals ausschlaggebend. Für die wirtschaftliche Lage des Schuldners, soweit sie bei der Prüfung der Herabsetzungsnotwendigkeit von Einfluß sein kann, ist es natürlich von der größten Bedeutung, ob er kraft Rechtsanspruchs die Strafe auf einen leistungsfähigen Dritten abwälzen vermag. Der bedingte Anspruch auf Befreiung von der Strafschuld oder auf Ersatz der bezahlten Strafe, bedingt durch die künftige Verwirkung der Strafe oder die Verurteilung zur Zahlung der Strafe, ist ein Recht, das die wirtschaftliche Lage des Schuldners verbessert, sein Vermögen vermehrt. Es unterliegt keinem Bedenken, diesen Anspruch dem Vermögen des Schuldners hinzuzurechnen.

Die von der Revision für ihre gegenteilige Meinung herangezogene Entscheidung Rep. III. 578/05, RGZ. Bd. 63 S. 104, betrifft die Frage, ob bei der Festsetzung der Höhe des wegen einer Körperverletzung zu leistenden Schadenersatzes auch der Umstand berücksichtigt werden kann, daß der Ersatzpflichtige gegen derartige Schadensfälle versichert ist. Dort hat der auch jetzt erkennende Senat ausgeführt, es heiße den Begriff des „Vermögens“ und der rechtlichen Natur der vorliegenden Versicherung verkennen, wenn man die Versicherungssumme schon jetzt als Bestandteil des Schuldnervermögens behandeln wolle, während sie doch lediglich den Zweck habe, dem Schuldner Schadloshaltung für die ihm auferlegte Entschädigungspflicht zu gewähren, nachdem deren Betrag unter Berücksichtigung der sonstigen Sachlage festgestellt sei. Ob für den Anspruch aus einem Versicherungsvertrage diese Auffassung aufrecht zu erhalten sein möchte, kann unerörtert bleiben. Jedenfalls steht nichts

im Wege, einen rechtlich begründeten Anspruch auf Schadloshaltung wegen einer verwirkten oder auch nur drohenden Vertragsstrafe als etwas zum Vermögen des Vertragstrassschuldners Gehörendes zu betrachten. Dies muß zumal dann gelten, wenn der Dritte den Vertragsbruch veranlaßt und etwaige Bedenken des Schuldners gegen die Vertragsverletzung durch das Versprechen des Eintretens für die Vertragsstrafe zerstreut hat. Der zahlungsfähige Dritte hat, indem er ihm die Gefahr des Vertragsbruchs rechtsverbindlich abnahm, das Vermögen des Schuldners geradezu um die Mittel zur Beseitigung der ihm drohenden wirtschaftlichen Nachteile des Vertragsbruchs vermehrt.

Die Berücksichtigung des Umstandes, daß der Leipziger Verband sich dem Beklagten gegenüber, wie unstreitig, verpflichtet hat, die Strafe zu tragen, ist danach nicht nur kein Rechtsverstoß, sondern wird allein dem Sinne und den Anforderungen an eine sachgemäße Auslegung des § 343 BGB. gerecht." . . .